

## 1. Newsletter – November 2023



### **Allgemeine Informationen - Rechtliches**

#### **Jobrad – Leasingrad- Jobticket**

Seit Oktober gibt es für Landesbedienstete die Möglichkeit eines Jobrads. Leider sind die Landeslehrpersonen von dieser Möglichkeit wiederum ausgenommen. Der ZA hat einen Brief an den neuen Bildungsdirektor Herrn Dr. Heiko Richter (cc an die Landtagsvizepräsidentin Sandra Schoch) verfasst, wo um eine Lösung auch für Lehrpersonen gebeten wird (Anlage 01). Auch bei einem Termin der Unabhängigen Fraktion (ÖliUG) im Ministerium, den ich als Vorsitzende des ZA persönlich wahrgenommen habe, wurde gebeten, die Möglichkeit einer Leasingvariante für Lehrpersonen auszuarbeiten.

Auch ein Zuschuss zu Jahrestickets für öffentliche Verkehrsmittel wurde gefordert. Das Land Salzburg hat nach Abklärung mit einer Steuerberatungskanzlei für die Landeslehrpersonen die Möglichkeit eines „Jobtickets“ eröffnet. In Salzburg werden 60 % der Kosten für ein Jahresticket innerhalb des Landes Salzburg ersetzt. Ich werde einen entsprechenden Antrag an die Bildungsdirektion Vorarlberg senden. Die Stellungnahme der Steuerberatungskanzlei des Landes Salzburg findet ihr im Anhang. (Anlage 02)

#### **Kostenlose Grippeimpfung**

In einem Rundschreiben der Bildungsdirektion wird auf die kostenlose Grippeimpfung für Lehrpersonen hingewiesen. Interessierte LP werden gebeten, das Schreiben durchzulesen. (Anlage 03).

#### **Änderung des Mutterschutzgesetzes MSchG**

Im Anhang findet ihr die aktuelle Änderung des Mutterschutzgesetzes. Es besteht nur mehr dann der Anspruch auf 24 Monate Elternkarenz laut MSchG bzw. VKG, wenn zwei Monate vom zweiten Elternteil tatsächlich in Anspruch genommen werden. Geht nur ein Elternteil in Karenz, verkürzt sich die mögliche Dauer auf 22 Monate. (Siehe Schreiben der Gewerkschaft Anlage 04). Dem Newsletter ist auch der aktuelle Elternratgeber beigelegt zu eurer Information (Anlage 05).

#### **Dienstrechtsnovelle**

Die aktuelle Dienstrechtsnovelle, die bereits Anfang Schuljahr in Kraft treten hätte sollen, ist immer noch nicht fertig. Der ZA informiert über Neuerungen, sollten diese für die BS relevant sein. Die

geplanten Änderungen im Bereich des IT-Kustodiaten würden eine deutliche Verbesserung für diese wichtige Tätigkeit bringen. Sobald die DRN beschlossen ist, werdet ihr informiert.

### ***Verkürzung der Lehrer\*innen-Ausbildung***

Die vollmundig von Bildungsminister Polaschek angekündigte Verkürzung der Ausbildung wird vorerst nicht kommen. Ein entsprechender Antrag wurde im Parlament von der Fraktion der Grünen abgelehnt. Unter folgendem [Link](#) findet ihr eine spannende Stellungnahme des Rektors der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich Rektor Erwin Rauscher.

### ***Mentoring an Schulen***

In der Induktionsphase der neu eintretenden LP steht den Studierenden am Schulstandort im ersten Jahr ein Mentor zur Seite. **Bis 2029 müssen diese Mentoren den HLG für Mentoring im Ausmaß von 30 ECTS absolvieren.** Diese Mentoren-Tätigkeit wird über eine Zulage entlohnt. Auch LP im pd erhalten eine Zulage, die geringer ausfällt, weil zusätzlich eine der beiden Stunden (23./24.) auf die Tätigkeit angerechnet wird. Leider hat sich im BS-Bereich in diesem Studienjahr nur eine Lehrperson für diese Fortbildung angemeldet. Im Anhang findet ihr das Curriculum (Anlage 10) sowie die LV-Übersicht des derzeit laufenden Lehrgangs (für die ersten beiden Semester), um den zeitlichen Aufwand besser abschätzen zu können (Anlage 11). HLG für Mentoring wird voraussichtlich auch nächstes Jahr wieder starten.

#### **pd-Lehrpersonen: § 19 LVG**

(8) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 1 beträgt für die Betreuung

1. einer Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase 116,20 €,
2. von zwei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 154,60 € und
3. von drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 193,10 €.

#### **LP im Sondervertrag: § 63 GehG**

(1) Der Lehrperson, die mit der Wahrnehmung der Funktion Mentorin oder Mentor (§ 39a VBG bzw. [§ 6](#) des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG, [BGBl. Nr. 172/1966](#)) betraut ist, gebührt eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt für die Betreuung

1. von einer Vertragslehrperson in der Induktionsphase 134,90 €,
2. von zwei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase 180,60 € und
3. von drei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase 225,40 €.

## **Quereinstieg Berufspädagogik**

Laut Information der PH Vorarlberg ist ein Quereinstieg Berufspädagogik geplant. Derzeit gibt es die Möglichkeit des Quereinstiegs nur im APS-Bereich.

Auf persönliche Anfrage an SektChef<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Margareta Scheuringer war die Antwort, dass man der Meinung war, im berufsbildenden Bereich sei ein solcher nicht notwendig. Leider ist die Realität eine andere. Das verkürzte FESE-Studium, das angehenden BS-Pädagog\*innen mit Masterabschluss in Tirol und Vorarlberg und Oberösterreich ermöglicht wird, ist gesetzlich bundesweit nicht einheitlich geregelt. Nicht alle Bundesländer bzw. PHs bieten ein solches an und nicht in allen Bundesländern können Absolventen des FESE-Studiums mit einem Bachelor of Education abschließen.

Darüber hinaus sieht der ZA eine massive Benachteiligung von Bewerber\*innen mit einem einschlägigen Bachelorstudium, die derzeit keine Möglichkeit haben, ein verkürztes Lehramtsstudium zu absolvieren. Tertiär vorgebildete Bewerber\*innen haben derzeit einen zusätzlichen Nachteil bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters, da ihnen alle Praxiszeiten, in denen sie berufsbegleitend ein einschlägiges Studium absolviert haben, für das Besoldungsdienstalter in Abzug gebracht werden ([siehe § 15, Abs. 1 VBG](#)). Ein verkürzter Vorbildungsausgleich von z.B. 2 Jahren mit einem Bachelorstudium wird durch den Abzug von 3 Jahren für ein berufsbegleitendes Studium quasi „aufgehoben“.

## **Anträge auf Anrechnung von Vordienstzeiten**

Sehr lange haben wir auf eine Antwort auf diese Anträge an die Bildungsdirektion gewartet. Hier die Antwort aus der Präs 3:

*Sehr geehrte Frau Sonnweber, BEd, MSc,*

*mit Schreiben vom 10.03.2023 haben wir nun die grundlegende Rückmeldung vom BMBWF erhalten, um die noch offenen Anträge einer Erledigung zuzuführen.*

*Bei den bereits im Dienststand befindlichen Personen ist der neue Anrechnungstatbestand (Unterscheidung zwischen gleichwertigen und nützlichen Vordienstzeiten) in sämtlichen noch laufenden Verfahren über die Feststellung der Vordienstzeiten von Amts wegen anzuwenden. Das entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH, der hinsichtlich der Verwendung als Lehrer ausdrücklich zwischen einer Vortätigkeit als Lehrer, deren Anrechnung unionsrechtlich zwingend geboten ist und einer sonstigen Vortätigkeit, die für die Verwendung als Lehrer schlicht nützlich ist, unterschieden hat.*

*Demnach erteilt das BMKÖS keine Zustimmungen für die Anrechnung bloß nützlicher Vordienstzeiten, wenn diese bereits im gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaß angerechnet wurden. In Anlehnung an die Vorgabe und Entscheidung des BMKÖS können die noch offenen Anträge auf Anrechnung von mehr als zwölf Jahren an nützlichen Vordienstzeiten leider nicht positiv bearbeitet werden. Jene Anträge, die auf die gänzliche Anrechnung von Präsenzdienstzeiten abzielen, können genehmigt werden. Diesbezüglich kann den betroffenen Personen eine zumindest teilweise erfreuliche Erledigung in Aussicht gestellt werden.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Mag. Matthias Gächter*

Die Aufrollung bei LP bezüglich der gänzlichen Anrechnung der Präsenzdienstzeiten wurde von der Bildungsdirektion bereits vorgenommen.

Was die Anrechnung zusätzlicher Praxiszeiten betrifft, so bleibt eigentlich nur ein Klagsweg, wenn diesen jemand beschreiten möchte.

## **Verhandlungen bezüglich Optierung bzw. 4. Gehaltsstufe im Sondervertrag**

Die Verhandlungen gestalten sich äußerst mühsam, sind jedoch immer noch am Laufen. Wir haben in der Bundesleitung unzählige Rechenmodelle erarbeitet und dem Ministerium vorgelegt. Derzeitiger Stand: nächste Sitzung mit dem Ministerium ist für 14. November 2023 anberaumt. Dort geht es um die Sammlung von Argumenten FÜR eine weitere Stufe im SV. Mit diesem Ergebnis wird man dann – hoffentlich – die beiden weiteren Beteiligten in die Verhandlungen einbinden – das Finanzministerium und die Länder (die ja auch der Finanzierung zustimmen müssen). Es wäre fahrlässig zu sagen, dass es verlässlich zu einer 4. Gehaltsstufe kommt, allerdings sind die Hoffnungen auf eine Lösung in diesem jahrelangen Bemühen aufrecht. Der ZA wird alle auf dem Laufenden halten.



### **Fragen von Lehrpersonen**

#### **1. Muss eine LP von Montagmorgen bis Freitagabend uneingeschränkt für dienstliche Aufgaben zur Verfügung stehen?**

Diese weitverbreitete Annahme von Direktor:innen in ganz Österreich ist falsch. Dem § 8 LVG ist diese Tatsache dezidiert zu entnehmen:

**1. (9) Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben gliedern sich in standortbezogene Tätigkeiten, die in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung (Stellvertretenden Schulleitung) zu erbringen sind, und in individuell organisierte Tätigkeiten.**

**2. (10) Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Landesvertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.**

**3. (11) Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, die Korrektur schriftlicher Arbeiten, die Evaluierung der Lernergebnisse und die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.**

Das heißt, dass es neben der Anwesenheitspflicht im Rahmen des Stundenplans, Konferenzen etc. **KEINE wie auch immer geartete Anwesenheitspflicht** an der Schule gibt. Auch bei Supplierungen ist auf terminliche Verhinderungen von LP Rücksicht zu nehmen!

**2. Was passiert, wenn gewählte Personalvertretungen ihre Funktion während der Funktionsperiode von 5 Jahren niederlegen bzw. wenn sich die Anzahl der LP im Betreuungsbereich einer Personalvertretung verändert?**

Legt ein Mitglied eines ZA bzw. DA seine Funktion während der Funktionsperiode nieder, so rückt ein Mitglied der gewählten Liste nach. Siehe dazu auch § 21 PVG, Absatz 1

*„(4) Erlischt die Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuss, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes eine nicht gewählte Kandidatin oder ein nicht gewählter Kandidat des Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidatinnen oder Kandidaten (Ersatzmitglieder) haben die verbleibenden gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten des gleichen Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluss zu treffen. Wird innerhalb von zwei Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes die nach der Reihenfolge nächste nicht berufene Kandidatin oder der nach der Reihenfolge nächste nichtberufene Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Lehnt in diesem Falle ein Ersatzmitglied die Berufung zum Mitglied des Dienststellen (Fach-, Zentral)ausschusses ab, so bleibt es dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.“*

**3. Was passiert, wenn nach der PV Wahl die Anzahl der LP an der Schule unter 20 sinkt? Ist dann der DA aufgelöst und gibt es nur mehr Vertrauenslehrpersonen?**

Wenn im Rahmen der PV-Wahlen ein DA gewählt wurde, bleibt dieser im Amt bis zur nächsten PV-Wahl! Vor Ablauf endet die Funktion nur laut § 23 PVG Abs. 2, lit. c) wenn:

*„... sich die Zahl der bei der letzten Wahl wahlberechtigten Bediensteten um mehr als 25 vH verringert oder vermehrt, wobei Veränderungen aus Gründen der Ausbildung unberücksichtigt bleiben...“*

Bitte auch zu beachten, dass es bei einer Anzahl von bis zu 19 Bediensteten 2 VERTRAUENSPERSONEN braucht. Siehe dazu auch § 30 PVG

*„(1) In Dienststellen, in denen gemäß § 8 Abs. 1 keine Dienststellenausschüsse gewählt werden, sind, sofern der Dienststelle mindestens fünf Bundesbedienstete angehören, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit fünf bis neun Bundesbediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bundesbediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig eine Vertretung zu wählen. § 8 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.“*

**4. Worauf muss man achten, wenn man im alten Abfertigungssystem ist, damit der maximale Abfertigungsanspruch besteht?**

Lehrpersonen im Abfertigungssystem ALT (vor 2003) müssen darauf achten, dass sie **im letzten Monat vor Pensionsantritt eine 100 % Stelle** /100%ige Entlohnung erhalten. Diese ist nämlich Basis für die Abfertigungsansprüche. ACHTUNG: Bei einem Sabbatical, in dem man nur 80 % des Grundlohns vor Pensionsantritt bezieht, sind auch nur diese 80 % Basis für die Abfertigungsberechnung!

Lehrpersonen im Abfertigungssystem NEU (nach 2003) haben über die Mitarbeitervorsorgekasse die eingezahlten Beträge als Abfertigungsanspruch zur Verfügung. Ein Sabbatical hätte in diesem Fall keine Auswirkungen (außer, dass in die MVK monatlich 1,53 % des Entgelts vom Dienstgeber einbezahlt werden und somit in einem Sabbatical sich diese Einzahlung in den reduzierten Monaten dementsprechend verringert).



## ***Aktionen, die in Anspruch genommen werden können***

### ***Intersportaktion November***

Die Intersport-Aktion für den Monat November findet ihr im Anhang. (Anlage 06) Monatlich wechselnde Angebote findet ihr auf der Homepage.

### ***Skinfit Aktion Frühjahr***

Diese Woche gibt es wiederum eine Skinfit Aktion für BS-Lehrpersonen. (siehe Anlage 09)



## ***Interessante Veranstaltungen***



Die UBG bietet wiederum interessante Veranstaltungen in diesem Herbst an. Bei Interesse bitte um Anmeldung! Vor allem möchte ich den LP die Veranstaltung zum **Thema KI in der Lehre am 5. Dezember 2023 ab 18:00 Uhr in der HAK Bregenz** ans Herz legen. Dieses Thema wird uns die nächsten Jahre mit Sicherheit beschäftigen (Anlage 07/08)